



Anträge

**zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am 27. November 2021
in Kronberg im Taunus**

Änderungen Satzung

Antrag 1

Änderung Satzung
Antrag Nr. 1
Antragsteller: Vereinsvorstand

Seit der letzten Modernisierung unserer Satzung haben sich einige Vorgaben geändert, sodass eine Anpassung notwendig geworden ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung möge die Satzungsänderungen, wie im Folgenden dargestellt, beschließen.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 1 Name und Sitz

Wird zu

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Alte Fassung:

1. Der Verein führt den Namen: Erster Fußballclub Kronberg im Taunus 1910 e.V., nachstehend auch „EFC“ genannt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter VR 428 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **61476** Kronberg im Taunus.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Neue Fassung:

1. bleibt unverändert
2. bleibt unverändert
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus **und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.**
4. bleibt unverändert

Begründung:

Die Überschrift des § 1 erhält jetzt auch den Hinweis, dass in ihm das Geschäftsjahr geregelt wird.

Die Nr. 3 regelt die (Pflicht-)Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Hessen und in den zuständigen (Fußball-)Verbänden. Die Mitglieder sind ja an deren Rechte und Pflichten aus Satzung und Ordnung gebunden.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Wird zu

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Alte Fassung:

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere im Bereich des Fußballsports.**
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen **und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,**

Neue Fassung:

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **folgende Aufgaben:**
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - **der Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainerinnen und Trainern),**
 - **die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern (Trainerinnen und Trainern) und Schulung von Spielerinnen und Spielern in allen Altersklassen**
 - **die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements und der Pflege und Förderung des Ehrenamtes**
 - **die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners**
 - **die Integration ausländischer Mitgliederinnen und Mitgliedern**
 - **Pflege und Ausbau des Jugend-Senioren- und Breitensports,**

- die Förderung des Jugendfußballsports in Kronberg im Taunus,
 - die Förderung des Jugendfußballsports in Kronberg im Taunus,
 - **die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung**
 - die Erhaltung und Pflege der Sportanlagen
 - **der Einsatz für die Doping- und Manipulationsfreiheit des Sports**
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. **Nr. 3 alt wird Nr. 4 neu**
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. **Nr. 4 alt wird Nr. 5 neu**
 6. Der Verein **ist politisch und konfessionell neutral.**
 6. **Nr. 5 alt wird Nr. 6 neu**
 7. Der Verein **handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.**

Begründung:

Die Aufgaben des Vereins (alt § 3) gehören zu der Verwirklichung des Satzungszwecks und sollen in den § 2 integriert werden.

Ansonsten wurde der § 2 systematisch neu angeordnet:

Die alte Nr. 1 wurde aufgeteilt in die neue Nr. 1 (Zweck) und die neue Nr. 4 (Gemeinnützigkeit).

Die Aufgaben (Verwirklichung des Satzungszweck) wurden um Bereiche ergänzt, für die sich der Verein insb. in Kronberg stark macht und honoriert wird, wie z. B. die Integration ausländischer Mitspielerinnen und Mitspielern.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 3 Aufgaben

Wird gestrichen

Alte Fassung:

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
2. Pflege und Ausbau des Jugend- Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Neue Fassung:

wird gestrichen

Begründung:

Ist im neuen § 2 Nr. 2 enthalten und kann daher hier gestrichen werden.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 4 Mitgliedschaft

Wird zu

§ 3 Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den **schriftlichen** Aufnahmeantrag entscheidet **im Zweifel** der Vorstand **mit einfacher Mehrheit**. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen **schriftlich** mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss **oder Tod des Mitglieds aus dem Verein**.
5. Der freiwillige Austritt muss **schriftlich** dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **6** Monaten zum **Ende** eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Neue Fassung:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, **der in Textform eingereicht werden muss**, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen **in Textform** mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, **der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften**.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die **Satzung und Ordnungen des Vereins und seiner Verbände** anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, **Gebühren** und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. **Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung**.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss **aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds**.
5. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber **in Textform** erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten zum **30.06. oder 31.12.** eines Kalenderjahres

6. Der Ausschluss aus dem Verein **und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:**

- **wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;**
- bei **wiederholt** grobem Verstoß gegen die Satzung **oder Verbandsrichtlinien;**
- wegen **massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen** Verhalten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern **schwerwiegend** beeinträchtigt wird.

7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied **mit** einer Frist von einem Monat nach Zugang **die Mitgliederversammlung anrufen.** Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds

möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Der Ausschluss aus dem Verein **kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:**

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen **massiven** unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern **schwerwiegend** beeinträchtigt wird.

Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen gültigen Stimmen,** nachdem dem betroffenen Mitglied **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den **schriftlich mitgeteilten** Ausschlussbeschluss kann das Mitglied **innerhalb** einer Frist von einem Monat nach Zugang **Widerspruch einlegen.** Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. **Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses** ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Nr. 7 alt jetzt in Nr. 6 neu integriert

entscheidet die Mitgliederversammlung **endgültig** über den Ausschluss. **Während des Ausschließungsverfahrens** ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung des EFC.

7. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

8. *bleibt unverändert*

9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft **unwiderruflich** verpflichtet am SEPA-**Lastschriftverfahren** für die Mitgliedsbeiträge, **Gebühren und Umlagen** teilzunehmen. **Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.**

10. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

Begründung:

Der Begriff „schriftlich“ wird durch „in Textform“ ersetzt.

Die Nr. 1 wird mit der gesamtschuldnerischen Haftung ergänzt. Sie gehört zur Mitgliedschaft und nicht zu den Mitgliedsbeiträgen. Wie der Vorstand zu entscheiden hat, ist im § 8 Vorstand geregelt und ist hier doppelt. Der Vorstand muss grundsätzlich entscheiden und nicht nur „im Zweifel“, zumal dies auch nicht weiter definiert war.

In Nr. 3 wird ergänzt, dass für Ehrenmitglieder keine besonderen Rechte und Pflichten gelten. Für Ehrungen an sich wird auf die neu zu erlassende Ehrungsordnung verwiesen.

In Nr. 4 wurde die Streichung von der Mitgliederliste aufgenommen, da diese bisher bei Zahlungsrückstand vorgehsehen war, aber hier nicht als Grund für das Ende eine Mitgliedschaft aufgeführt war.

Die Kündigungsfrist (Nr. 5) soll künftig nur noch drei Monate betragen.

Die Nr. 6 regelt jetzt vollständig den Ausschluss aus dem Verein. Sie schließt die notwendigen Abstimmungswege ein. Es ist jetzt definiert, wie dem Mitglied der Beschluss mitgeteilt werden muss. Weiter ist jetzt definiert, dass der Betroffene Widerspruch einlegen kann.

Die Gründe für die Streichung von der Mitgliederliste regelt jetzt die Nr. 7.

Nr. 9: Für die Aufnahme ist jetzt ein unwiderrufliches Lastschriftmandat notwendig, da wir keine andere Zahlungsoption anbieten. Da wir nach der Satzung auch Gebühren und Umlagen erheben können, müssen diese ebenfalls eingeschlossen werden. Die Verpflichtung, die Bankdaten aktuell zu halten, sind Pflichten der Mitgliedschaft und wurde daher an dieser Stelle ergänzt.

Nr. 10: Damit die Gebühren für Rücklastschriften und Mahnungen usw. an das Mitglied weitergegeben werden können, soll mit der neuen Nr. 10 die Satzungs voraussetzung geschaffen werden.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 5 Beiträge

Wird zu

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Alte Fassung:

1. Die Mitglieder zahlen
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Gebühren,
 - Umlagen.

Die Höhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für das folgende Geschäftsjahr bestätigt.

2. Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein oder die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Unterstützung der Vereinsjugend sowie die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen sollen jedoch auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt sein.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. **Das Nähere regelt die Beitragsordnung des EFC in der jeweils**

Neue Fassung:

1. Die Mitglieder zahlen
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Gebühren **und**
 - Umlagen

in Form einer Geldleistung.

2. **Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.**
3. Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein oder die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.

4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Unterstützung der Vereinsjugend sowie die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen sollen jedoch auf die Höhe eines Jahresbeitrages begrenzt sein.

Über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. **Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des**

gültigen Fassung, die vom Vorstand aufgestellt wird.

5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

Nr. 5 alt wird gestrichen

5. Der Vorstand ist ermächtigt, **Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen** auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung **und/oder** Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Begründung:

Bisher fehlte die Definition wessen Höhe (Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen) von wem festgelegt wird. Ebenso fehlte die Festlegung, wer die Fälligkeit bestimmt. Die Nr. 5 (alt) gehört zu § 4 Mitgliedschaft und wurde dort übernommen.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 6 Rechte der Mitglieder

Wird zu

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alte Fassung:

1. Mitglieder haben
 - das Recht auf Teilhabe **und** Nutzung **der Angebote des Vereins**

 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

 - Informations- und Auskunftsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung

 - das aktive und passive Wahlrecht.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. **Mitglieder unter 18 Jahren sind im Übrigen durch ihre Sorgeberechtigten (§§ 1626, 1631 BGB) zu vertreten.**
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten in Verzug ist.
4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Neue Fassung:

1. Mitglieder haben
 - das Recht auf Teilhabe **an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und Angebote**

 - **Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen**

 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

 - Informations- und Auskunftsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung

 - das aktive und passive Wahlrecht.
2. Das **Stimm- und** aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.
3. bleibt unverändert
4. bleibt unverändert

Begründung:

Grundsätzliche Rechte für die Mitgliederversammlungen wurden ergänzt.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 7 Organe des Vereins

Wird zu

§ 6 Organe des Vereins

Alte Fassung:

Organe des Vereins sind:

- **der Vorstand,**
- **die Mitgliederversammlung.**

Neue Fassung:

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,**
- 2. der Vorstand.**

Begründung:

Änderung der Reihenfolge. Das höchste Organ eines Vereins ist immer die Mitgliederversammlung.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 8 Vorstand

Alte Fassung:

Der Vorstand besteht **mindestens** aus folgenden Personen,

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

1. Die Amtsinhaber **sollen** Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle **die** Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Versammlungsleiter, der aus den Reihen der Mitglieder bestimmt wird
- Vorschlag zur Festsetzung der Höhe von

Neue Fassung:

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/**der** 1. Vorsitzenden,
- dem/**der** Kassierer/**in**,
- dem/**der** Schriftführer/**in**.

Übernahme in Nr. 2

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/**die** 1. Vorsitzende, der/**die** Kassierer/**in** und der/**die** Schriftführer/**in**.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des § 26 BGB Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Amtsinhaber **müssen** Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Versammlungsleiter, der aus den Reihen der Mitglieder bestimmt wird
- Vorschlag zur Festsetzung der Höhe

Beiträgen, Gebühren und Umlagen

- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Kassierer oder Schriftführer nach Bedarf einlädt. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Beschlussfassung ist von dem Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Vorstandssitzungen sind stets zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann **besondere Vertreter gem. § 30 BGB** bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. **Besondere Vertreter** sind beispielsweise **der** Beisitzer für

und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.

- **Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.**
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis **für die jeweilige Position** ein neues **Vorstandsmitglied** von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. *bleibt unverändert*

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt **mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Kassierer oder Schriftführer nach Bedarf **in Textform** einlädt.

Im Einzelfall kann die Beschlussfassung **über einzelne Gegenstände auf Anordnung des Vorsitzenden** im Umlaufverfahren per **E-Mail** erfolgen. **Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.**

Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Beschlussfassung ist von dem Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Vorstandssitzungen sind stets zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann **Beisitzer** bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. **Dies** sind beispielsweise **die** Beisitzer für

Vereinsheim/Veranstaltungen,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
SOMA,
Jugend**leiter**,
Spelausschuss,
Schiedsrichterbeauftragter.

Die beiden besonderen Vertreter **gem. § 30 BGB**, Jugend**leiter** und **für** Spelausschuss, sind bei Abstimmungen im Vorstand betreffend ihrer Sachgebiete stimmberechtigt. Die **besonderen Vertreter** sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich dabei nicht um Änderungen handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts und dieser Satzung gezahlt wird.

Begründung:

Mitgliedschaft für Vorstandsmitglieder muss gegeben sein, da z. B. eine Nachwahl auch nur aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen kann.

Definition des Vorstands nach § 26 BGB und Regelung der Vertretung an aktuelle gesetzliche Wortwahl angepasst.

Regeln für das Umlaufverfahren wurden definiert.

Besondere Vertreter haben Organcharakter und müssten beim Amtsgericht eingetragen werden.

Für Nr. 8 gibt es einen eigenen neuen §13.

Nr. 9 ist in § 11 neu.

Vereinsheim/Veranstaltungen,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
SOMA,
Jugend,
Spelausschuss,
Schiedsrichterbeauftragter.

Je ein Vertreter Jugend und Spelausschuss, sind bei Abstimmungen im Vorstand betreffend ihre Sachgebiete stimmberechtigt. Die **Beisitzer** sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

**Nr. 8 alt wird gestrichen
(neu in § 13 (neu) aufgenommen)**

**Nr. 9 alt wird gestrichen
(neu in § 11 (neu) aufgenommen)**

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 9 Mitgliederversammlung

Wird zu

§ 7 Mitgliederversammlung

Alte Fassung:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellten Ordnungen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder **schriftlich** dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung **schriftlich** einzuberufen.

Das Erfordernis der **schriftlichen** Einladung einer Mitgliederversammlung ist erfüllt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung

Neue Fassung:

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellten Ordnungen
 - **Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies **in Textform** unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung **in Textform** einzuberufen.

Das Erfordernis der Einladung **in Textform** einer Mitgliederversammlung ist erfüllt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung

auf der Internetseite www.efckronberg.info per Aushang im Vereinsgebäude und in der Taunuszeitung oder dem Kronberger Bote erfolgt.

Der **Fristenlauf für die Ladung** beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite und des Aushangs im Vereinsgebäude; auf diesem ist das Datum des Aushangs anzubringen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung **schriftlich** die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. **Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.**

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

auf der Internetseite www.efckronberg.info per Aushang **am und/oder** im Vereinsgebäude und in der Taunuszeitung oder dem Kronberger Bote erfolgt.

Der **Fristlauf** beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite und des Aushangs **am und/oder** im Vereinsgebäude; auf diesem ist das Datum des Aushangs anzubringen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung **in Textform** die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. **Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes können nach Ablauf der Frist nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dafür stimmen. Anträge zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

4. *bleibt unverändert*

5. **Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.**

5. **Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.**

Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, **für die Änderung des Vereinszwecks** und die Auflösung des Vereins eine **Änderung** von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde Zahl der NEIN-, Zahl der JA-Stimmen und Zahl der

6. **Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.**

7. **Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden.**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen **erforderlich**.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder notwendig.

Stimmenthaltungen **und ungültige Stimmen** gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. **Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.**

8. **Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.**

9. **Nr. 6 alt wird Nr. 9 neu**

Enthaltungen);

- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Begründung:

Ergänzung um die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
Änderung der Art der Einberufung der Mitgliederversammlung.
Ergänzung fehlender Definitionen.
Abstimmungen über Ordnungen ergänzt.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 10 Förderung der Vereinsjugend

Wird zu

§ 9 Vereinsjugend

Alte Fassung:

1. Der EFC hat zur Zielsetzung, die Vereinsjugend besonders zu fördern. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Der EFC unterstützt die Vereinsjugend, gewährleistet und sichert die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.
3. Die Vereinsjugend wird mit einer Sportumlage zweckbestimmt gefördert, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt.
4. Der Vorstand bestellt einen Jugendleiter **als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB**, der die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt.
5. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter haben die Verwendung der für die Jugend eingesetzten Mittel zu überwachen und sind dem Kassierer auskunftspflichtig. Für Ausgaben größer als € 500 im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
6. Das Weitere regelt **eine** Jugendordnung, **die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.**

Neue Fassung:

1. *bleibt unverändert*
2. *bleibt unverändert*
3. *bleibt unverändert*
4. Der Vorstand bestellt einen Jugendleiter, der die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt.
5. **Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.** Für Ausgaben größer als € 500 im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
6. Das Weitere regelt **die** Jugendordnung.

Begründung:

Besondere Vertreter haben Organcharakter und müssten beim Amtsgericht eingetragen werden. Da diese als Beisitzer bestellt werden, kann der Hinweis auf § 30 BGB entfallen.

Die bisher gelebte Praxis der Entscheidung über die Mittel in eigener Zuständigkeit hatte bisher im Satzungstext gefehlt.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 11 Kassenprüfer

Wird zu

§ 10 Kassenprüfer

Alte Fassung:

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt 3-mal wiedergewählt werden. **Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.**
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kasse des Vereins. **Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.** Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die **buchhalterische** Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
5. Das Amt endet mit dem Bericht der Ergebnisse der Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung.

Neue Fassung:

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer **für die Dauer von einem Jahr**. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt 3-mal wiedergewählt werden. **Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.**
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kasse des Vereins. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die **rechnerische** Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. *bleibt unverändert*
4. *bleibt unverändert*
5. *bleibt unverändert*

Begründung:

Nr. 1 beschäftigt sich mit der Wahl der Kassenprüfer. Demnach gehören Regelungen wer wie lange gewählt wird in die Nr. 1.

In der Nr. 2. sind die Aufgaben definiert. Die Rechte kommen in Nr. 3, die Pflichten in der Nr. 4.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

Neu

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. **Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.**
2. **Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.**

Begründung:

Formulierung ist zwingend erforderlich, wenn Vereinsvorstand und ehrenamtliche Mitarbeiter die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen wollen.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Wird zu **Neu**

§ 12 Datenschutz

Alte Fassung:

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Neue Fassung:

1. **Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.**
2. **Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.**

Begründung:

Überarbeitung wegen der DSGVO.

§12 wird neu gefasst.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

Neu

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Begründung:

Notwendige Anpassung.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird zu

§ 14 Auflösung des Vereins

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 14 Haftung

Wird zu

§ 15 Haftung

Alte Fassung:

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet **gegenüber den Mitgliedern** nicht für **(leicht) fahrlässig verursachte** Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen **oder** Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Neue Fassung:

1. bleibt unverändert
2. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen **und** **Geräten** des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Begründung:

Anpassung und Ergänzung.

Satzung

Antragsteller: **Vereinsvorstand**

§ 15 Inkrafttreten

Wird zu

§ 16 Inkrafttreten

Alte Fassung:

Die **Änderung der** Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 in Kronberg im Taunus beschlossen **und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**

Neue Fassung:

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am **TT. MMMM 2021** in Kronberg im Taunus beschlossen.

Begründung:

Erlass Ehrungsordnung

Antrag 2

Erlass Ehrungsordnung
Antrag Nr. 2
Antragsteller: Vereinsvorstand

Die Ehrung von langjährigen Vereinsmitgliedern zu besonderen Anlässen ist gelebte Tradition. Bis jetzt waren die Regelungen, wer wann zu welchen Anlässen wie geehrt wird nicht definiert. Mit dem Erlass einer Ehrungsordnungen sollen diese Regelungen festgelegt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung möge folgende Ehrungsordnung beschließen.

Ehrungsordnung

§ 1 Verdienste um den Verein

(1) Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a. Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Ehrennadel des Vereins in Silber mit Urkunde
- b. Mitglieder mit 40-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Urkunde

Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit ab dem Vereinseintritt des Mitglieds gerechnet.

(2) Ehrenmitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Nichtmitglieder, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und Bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand zusammen mit der Ehrenurkunde verliehen.

(3) Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die langjährig (mindestens zwölf Jahre) als erste Vorsitzende gewählt wurden und sich in dieser Funktion besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Ehrenspielführer

Zu Ehrenspielführern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die das Amt des Spielführers langjährig (mindestens zehn Jahre) ausgeübt haben und sich in dieser Funktion besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Vereinsförderer

Die Verdienstnadel kann an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste und Einsatz für den Vereinszweck nicht Voraussetzung sein muss.

§ 2 Sonstige Anlässe

(1) Ehrungen von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen

Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren. Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Urkunde. Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden.

(2) Geburtstage, Hochzeitsjubiläen

- a. Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 50. Lebensjahr (50 – 60 – 65 – 70 – 75 – 80 usw.) mit einer vom Vorstand unterzeichneten Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht.
- b. Mitglieder ab dem 90. Lebensjahr soll alle weiteren Jahre zum Geburtstag mit einem kleinen Präsent gratuliert werden.
- c. Bei Hochzeitsjubiläen (Goldene und Diamantene Hochzeit) kann dem Jubelpaar ein Geschenk überreicht werden. Die Entscheidung über Gratulationen trägt der Vorstand.

(3) Beerdigungen

- a. Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Beileidskarte übersandt.

- b. Bei der Beerdigung eines Mitglieds des Vorstandes oder Ehrenmitglieds beteiligt sich der Verein mit einer entsprechenden Abordnung an der Trauerfeier.
- c. Besonders verdiente Mitglieder, Förderer des Vereins und Ehrenmitglieder können einen Nachruf in der Tagespresse erhalten.

§ 3 Ehrungen durch Dritte

(1) Verbandsehrungen

Für Ehrungen der (Fach-)Verbände kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben. Insbesondere sind hierfür die Ehrungsordnungen der Fachverbände zu beachten. Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch ein Mitglied des Vorstandes zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen wird. Hat der Verein ein Vorschlagsrecht, entscheidet der Vorstand über die Meldung.

(2) Sportlerehrungen

Für Sportlerehrungen kommen Vereinsmitglieder und/oder Mannschaften in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben. Über die Meldung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verfahren

(1) Ort und Zeit der Ehrungen

- a. Ehrungen werden grundsätzlich bei einem separaten Ehrenabend durchgeführt. Nicht anwesenden Mitgliedern soll Vereinsehrenabzeichen und Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.
- b. Außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer des Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen. Ort und Zeit der außergewöhnlichen Ehrungen werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

(2) Kosten der Ehrungen

Die Kosten für die Ehrungen trägt der Verein.

(3) Aberkennung einer Ehrung

Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen mit einer 4/5-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen eine Ehrung aberkennen.

Erlass Finanzordnung

Antrag 3

Erlass Finanzordnung
Antrag Nr. 3
Antragsteller: Vereinsvorstand

Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder eines Vereins sind ehrenamtlich tätig. Bei der Ausübung von Ämtern fallen aber auch Auslagen an. Der Grundsatz der sparsamen Geschäftsführung, Belege der Ausgaben und Abrechnung sollen mit einer Finanzordnung geregelt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung möge folgende Finanzordnung beschließen.

Finanzordnung

§1 Ehrenamtlichkeit

Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die bei der Ausübung eines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich angefallenen Auslagen ersetzt und gegebenenfalls eine Vergütung nach § 13 der Satzung. Zu den Auslagen gehören z. B. Portokosten.

§ 2 Sparsamkeit

- (1) Alle Ausgaben sind dem Grundsatz sparsamster Geschäftsführung zu unterwerfen. Sie müssen vorher genehmigt sein. Lässt sich die Höhe nicht übersehen, muss dem Grunde nach vorher Zustimmung vorliegen. Ansonsten gehen sie zu Lasten des verantwortlichen Mitglieds.
- (2) Ausgaben, die in einem Haushaltsplan aufgeführt oder für einen Arbeitsplan vorgesehen sind, gelten als genehmigt.

§ 3 Belege

Alle Ausgaben müssen belegt werden, es sei denn, es wird ein pauschaler Aufwendungsersatz erstattet.

§ 4 Abrechnung

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

Erlass Jugendordnung

Antrag 4

Erlass Jugendordnung
Antrag Nr. 4
Antragsteller: Vereinsvorstand

In der Vereinssatzung ist eine Jugendordnung vorgesehen. In dieser sollen die Zusammensetzung der Vereinsjugend, Aufgaben, Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit, Organe (Vereinsjugendversammlung und Vereinsjugendvorstand) definiert werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung möge folgende Jugendordnung beschließen.

Jugendordnung

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des E.F.C. Kronberg 1910 sind

1. Kinder
2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. gewählte oder berufene Mitarbeiter*innen der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Für Ausgaben größer als € 500 im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
5. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegner*innen, Schiedsrichter*innen und Zuschauer*innenn bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:** Besonders in den Teamsportarten, aber auch bei den Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die **Jugendversammlung**
2. der **Jugendvorstand**

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen (siehe § 1) zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung *können sein*:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres, (inkl. eines Kassenberichts, sofern eine eigene Jugendkasse existiert).
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes.
 - Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln.
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
 - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.
 - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge per Aushang und über die Vereinshomepage angekündigt.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn der Jugendleiter und mind. vier weitere Mitglieder der Vereinsjugend (§ 1) anwesend sind.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - dem/der Jugendleiter*in (der/die vom Vorstand berufen wird)
 - dem/der stv. Jugendleiter*in
 - dem/der Kassenwart*in
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (welche/r zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf)
 - Beisitzer*innen
2. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die **Planung von Vereinsangeboten** der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die **Umsetzung der Grundsätze** und die **Vertretung** der Vereinsjugendinteressen nach innen (Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (Kontakt zur Sportkreisjugend, zu anderen Vereinen, zur Jugendpflege), siehe § 3.
4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; für Jugendsprecher*innen gilt eine Altersbegrenzung. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
6. Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

7. In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze **Juniorteams** konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ in Kraft.